Benedetto
VEREINSMAGAZIN DEUTSCHES EHRENAMT

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT

Sonderheft

HAFTUNG

September 2024

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins-bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!

Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e. V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

THEMEN IN DIESEM HEFT

Definition Seite 04

Einführung Seite 05

Grundlagen der Vereinshaftung Seite 06

Grundlagen der Vorstandshaftung Seite 08

Exkurs Geschäfsführer Seite 10

Haftungsrisiken minimieren Seite 12

Versicherunen und weitere Maßnahmen Seite 14

Glossar Seite 15



Gerrit Nolte, Redaktion Benedetto – Vereinsmagazin DEUTSCHES EHRENAMT

Sehr geehrte Vereinsvorstände, liebe Leserinnen und Leser,

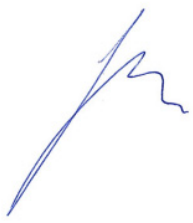
aus Erfahrung wissen wir, dass das Thema Haftung oft mit Sorgen und Unsicherheit verbunden ist. Kein Wunder, denn hierbei geht es zum einem um die rechtliche Sicherheit des Vereins, aber auch um den Schutz der Mitglieder, Mitarbeitenden und nicht zuletzt Ihrer eigenen Person als Mitglied des Vorstands.

Die Benedetto-Sonderausgabe zu „Haftung im Verein" ist aus dem Wunsch heraus entstanden, Vereinsvorstände umfassend über das wichtige Thema der Haftungsrisiken zu informieren. Wir hoffen, damit für Sie einen Wegweiser durch das komplexe Geflecht von Verantwortlichkeiten und rechtlichen Bestimmungen geschaffen zu haben.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen mit den zusammengefassten Informationen die Gewissheit vermitteln, was Sie tun können, Risiken zu erkennen und Ihre Organisation auf unterschiedlichen Ebenen effektiv abzusichern.

Wir haben uns bemüht, die Inhalte so praxisnah und verständlich wie möglich aufzubereiten. Von den rechtlichen Grundlagen der Vereinshaftung, über die Unterscheidung zwischen persönlicher Haftung der Vorstände und der Haftung des Vereins, bis hin zu präventiven Maßnahmen und Risikomanagement-Strategien – unser Ziel ist es, Ihnen Sicherheit und fundiertes Wissen für Ihre Vereinsarbeit zu vermitteln.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen!



Gerrit Nolte



Haftung / haftʊŋ /

Der Begriff „Haftung“ ist gesetzlich nicht definiert; im rechtlichen Sinne bezieht dieser sich auf die Verpflichtung einer Person oder einer Organisation, für Schäden, Verluste oder Verbindlichkeiten aufzukommen, die durch eigenes oder zurechenbares Handeln oder Unterlassen entstehen.

Haftung tritt ein, wenn Gesetze verletzt, vertraglich zugesicherte Pflichten nicht erfüllt oder sonstige Pflichten verletzt werden, was zu einem Schaden oder Nachteil für andere führt.

In Bezug auf Vereine und gemeinnützige Organisationen ist die Haftung ein wichtiger Aspekt, da Vorstandsmitglieder und andere verantwortliche Personen unter bestimmten Bedingungen für Schäden verantwortlich gemacht werden können, die dem Verein oder Dritten entstehen.

Warum ist das Thema so wichtig?

Als Vorstand eines Vereins sind Sie nicht nur für die strategische Ausrichtung und das tägliche Management verantwortlich, sondern auch für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Pflichten. Fehler oder Versäumnisse können schnell zu persönlichen Haftungsrisiken führen. Das bedeutet, dass Sie unter bestimmten Umständen mit Ihrem privaten Vermögen für Schäden haften, die durch Ihre Tätigkeit im Verein entstehen.



Was sind Haftungsrisiken?

Haftungsrisiken entstehen, wenn durch Ihr Handeln oder Unterlassen Schäden verursacht werden. Dies können finanzielle Schäden, Sach- oder Personenschäden oder immaterielle Schäden sein. Ein typisches Beispiel ist die Verletzung der Sorgfaltspflicht: Wenn Sie als Vorstandsmitglied wichtige Aufgaben oder Entscheidungen grob fahrlässig oder vorsätzlich falsch ausführen, kann dies rechtliche Konsequenzen haben. Auch die Nichtbeachtung steuerlicher Pflichten kann zu erheblichen Problemen führen, insbesondere bei gemeinnützigen Vereinen.

Gemeinnützige vs. nicht gemeinnützige Vereinen

Für gemeinnützige Vereine gelten besondere Regelungen, da sie steuerliche Vorteile genießen. Dies bringt jedoch auch zusätzliche Verpflichtungen mit sich, wie die strikte Einhaltung des Vereinszwecks und die korrekte Verwendung von finanziellen Mitteln. Bei Verstößen drohen nicht nur finanzielle Nachteile, sondern auch der Verlust der Gemeinnützigkeit. Aber auch nicht gemeinnützige Vereine sind vor Haftungsrisiken nicht gefeit. Hier geht es oft um die wirtschaftliche Betätigung und die korrekte Abführung von Steuern und Abgaben.

Wie können Sie sich schützen?

Vorbeugung ist der beste Schutz. Dazu gehören regelmäßige Fortbildungen, eine sorgfältige Dokumentation aller Entscheidungen und Vorgänge sowie die Einrichtung interner Kontrollmechanismen. Darüber hinaus sollten Sie für Versicherungsschutz sorgen – insbesondere eine spezielle Haftpflichtversicherung für Vorstände. Diese kann im Ernstfall finanzielle Sicherheit bieten und vor persönlichen Konsequenzen schützen.

Die Haftungsverhältnisse

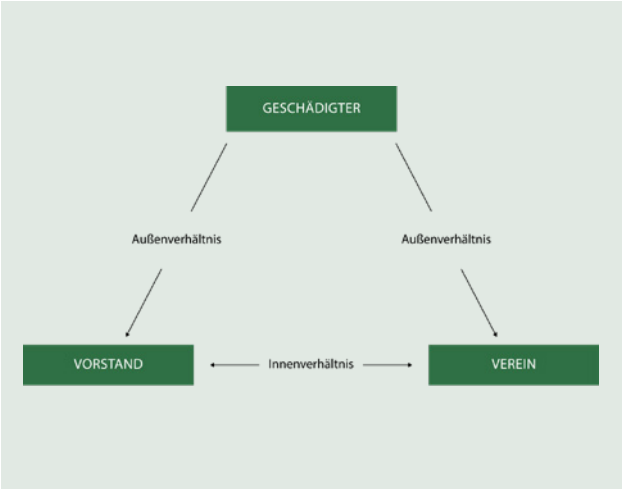
Bevor wir die gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Haftung von Verein und Vorstand betrachten, ist es sinnvoll, sich die einzelnen Haftungsverhältnisse vor Augen zu führen.

Das Außenverhältnis

Ziemlich offensichtlich ist **das Verhältnis des Vereins bzw. Vorstands nach außen**: Ein geschädigter Dritter stellt einen Anspruch auf Schadensersatz.

Das Innenverhältnis

Weniger offensichtlich doch nicht minder wichtig sind die **Haftungsverhältnisse innerhalb des Vereins**: Der Verein macht als Geschädigter einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Vorstand, bzw. einem Vorstandsmitglied oder gegenüber einem Vereinsmitglied geltend.



Gesetzliche Grundlagen im Einzelnen

Die rechtlichen Grundlagen der Vereinshaftung sind vorwiegend im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Wer sich dort einen Überblick zu den für seine Organisation geltenden Regeln verschaffen möchte, tut dies auch vor dem Hintergrund, ob es sich um einen eingetragenen Verein (e.V.) oder einen nicht eingetragenen Verein handelt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Rechtsprechung auf nicht eingetragene Vereine im Wesentlichen die Regelungen für eingetragene Vereine anwendet. Bei der Haftung gibt es jedoch einen wichtigen Unterschied.

1. Rechtsfähigkeit und Haftung des eingetragenen Vereins (e.V.)

§ 21 BGB: Eingetragene Vereine (e.V.) sind rechtsfähig, das heißt, sie können Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, als Kläger oder Beklagter vor Gericht stehen und Eigentum besitzen.

Gut zu wissen: Als juristische Person ist der Verein also von seinen Mitgliedern rechtlich getrennt. Das bedeutet, dass die Mitglieder nicht persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins haften. Voraussetzung dafür ist, dass bspw. ein Vertragsabschluss korrekt, also gemäß der in der Satzung geregelten Befugnisse der einzelnen Organe, zustande kommt. Tätigt ein Mitglied ohne vom vertretungsberechtigten Vorstand ausgestellte Vollmacht einen Kauf, besteht das Risiko, dass das Mitglied Vertragspartner wird und alle mit dem Vertrag einhergehenden Pflichten erfüllen muss.

§ 31 BGB: Regelt die Haftung des Vereins für Handlungen seiner Organe und Vertreter. Fügt ein Vorstandsmitglied oder ein anderer vertretungsberechtigter Repräsentant des Vereins bei seiner Vereinstätigkeit einem Dritten einen Schaden zu, haftet grundsätzlich der Verein für den Schaden. Dies stellt eine wichtige rechtliche Grundlage zum Schutz der Vorstandsmitglieder dar, da die Haftung auf den Verein übergeht.

Aber Achtung: Der Verein kann oder muss sogar Rückgriff auf das verantwortliche (Vorstands-)Mitglied nehmen, wenn dieses vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Unterlässt es eine gemeinnützige Organisation, sich in einem solchen Fall, den für die Vereinskasse entstandenen Schaden vom Verursacher zurückzuholen, verstößt dies ggfls. gegen die Vorgaben über die Mittelverwendung. Im schlimmsten Fall kann das Finanzamt die Gemeinnützigkeit wegen Mittelfehlverwendung entziehen.

§ 31a BGB: Begrenzt die Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstände oder sonstiger Vertreter bei ihrer Vereinstätigkeit. Bei normaler oder leichter Fahrlässigkeit haften diese nicht persönlich, sondern nur der Verein.

Gut zu wissen: Diese Regelung gilt automatisch, auch ohne Satzungsregelung und kann auch nicht durch die Satzung ausgeschlossen werden. Sie dient hervorragend als Argument, um Nachfolgerinnen und Nachfolger für Vorstandsämter zu werben.

§ 31b BGB: Begrenzt die Haftung gleichermaßen für Mitglieder des Vereins bei ihrer Vereinstätigkeit. Bei normaler oder leichter Fahrlässigkeit haften diese nicht persönlich, sondern der Verein.

Kurzgefasst:
Die Haftung des Vereins umfasst sowohl Handlungen der Vorstände als auch der Mitglieder, Mitarbeiter oder Ehrenamtlichen, sofern diese im Namen und im Auftrag des Vereins handeln.
Der Verein haftet mit seinem gesamten Vereinsvermögen für Schäden, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehen. Dies schließt sowohl gesetzliche als auch vertragliche Schadensersatzansprüche ein.

Ein Beispiel:
Der Vorstand des „Kunstverein Kreativ e.V." plant eine Ausstellung in einer nahegelegenen Galerie. Um die Ausstellung vorzubereiten, beauftragt der Vorstand das Vereinsmitglied A damit, die Staffeleien des Vereins aus den Vereinsräumen in einen gemieteten Transporter zu verladen.

Während A eine der Staffeleien trägt, stolpert er unglücklich und kommt ins Straucheln. Dabei stößt er die Staffelei gegen ein neben dem Transporter geparktes Auto, wodurch ein erheblicher Kratzer am Fahrzeug entsteht. Der Fahrzeughalter fordert daraufhin Schadensersatz für die Beschädigung seines Autos.

Rechtslage nach § 31 BGB:
Gemäß § 31 BGB haftet der Verein für den Schaden, den ein Vorstandsmitglied oder eine Person, die im Auftrag des Vorstands handelt, in Ausübung ihrer Tätigkeiten verursacht. Da Mitglied A im Rahmen einer ihm ausdrücklich vom Vorstand übertragenen Aufgabe tätig war, handelt es sich bei seinem Verhalten um eine Handlung, für die der Verein gemäß § 31 BGB haftet.

Der Vorstand des Kunstvereins entscheidet, den geforderten Schadensersatz an den Fahrzeughalter zu zahlen, da das Mitglied A im Auftrag des Vereins gehandelt hat. Der Verein übernimmt somit die volle Verantwortung für den verursachten Schaden und entlastet Mitglied A von jeglichen finanziellen dVerpflichtungen gegenüber dem geschädigten Fahrzeughalter.

2. Haftung des nicht eingetragenen Vereins (n.e.V.)

Wie schon eingangs beschrieben, werden in der Rechtsprechung im Wesentlichen die Regelungen angewandt, die für eingetragene Vereine gelten. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass nicht eingetragene Vereine keine vollständige Rechtsfähigkeit besitzen und bei der Haftung ein Unterschied besteht.

§ 54 Abs. 2 BGB: Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines Vereins ohne Rechtspersönlichkeit einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Gut zu wissen: Für den nicht eingetragenen Verein folgt daraus, dass die handelnden Personen persönlich und solidarisch für Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche des Vereins haften können. Es wird nicht unterschieden, ob die handelnde Person ein Mitglied oder ein von der Mitgliederversammlung berufenes Vorstandsmitglied ist. Vereine, die sich aufgrund spontan auftretender Vorkommnisse gründen, bspw., um in Krisengebieten Hilfe zu leisten, verzichten aufgrund des hohen Arbeitsanfalls darauf, eine Eintragung im Vereinsregister vorzunehmen. Da diese Organisationen häufig finanziell starke Unterstützung erfahren, gehen die Engagierten ein hohes Risiko ein.

Die gute Nachricht:

Nicht eingetragene Vereine können sich auch „im laufenden Betrieb" noch ins Vereinsregister eintragen lassen. Die Voraussetzungen dafür sind,

- dass in der Satzung der Eintragungswille formuliert ist
- der Verein mindestens sieben Mitglieder hat
- die Mitgliederversammlung den Beschluss für die Eintragung fasst



Die Grundlagen der Vorstandshaftung

Vorstandshaftung bedeutet, dass Vorstandsmitglieder für Schäden, die sie durch ihr Handeln oder Unterlassen in vereinsamtlicher Eigenschaft und im inneren Zusammenhang mit dem Aufgabenkreis verursachen, persönlich zur Verantwortung gezogen werden können. Dies gilt sowohl für materielle als auch für immaterielle Schäden. Und wer das weite Feld der Vorstandspflichten kennt, weiß, wie schnell auch den besten und fleißigsten Vorständen ein Fehler unterlaufen kann. Wo die Gefahren lauern und welche gesetzlichen Haftungsregelungen gelten, haben wir hier zusammengefasst.

Pflichtverletzungen

Pflichten für die vertretungsberechtigten Organe ergeben sich aus der Satzung sowie dem Gesetz (im Wesentlichen das BGB). Zu den Pflichten zählen beispielsweise die sorgfältige Verwaltung der Vereinsfinanzen, die ordnungsgemäße Buchführung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzungsregelungen bei sämtlichen Vorgängen. Werden hier Mängel festgestellt, muss der Vorstand dafür geradestehen. Ist dem Verein aus der Pflichtverletzung ein Schaden entstanden, können ggfls. der Verein selbst, einzelne Vereinsmitglieder, Gläubiger des Vereins oder Finanzbehörden Ansprüche gegen den Vorstand stellen.

Schuldhaft einen Schaden verursachen

Verursacht der Vorstand schuldhaft, d. h. grob fahrlässig oder vorsätzlich, einen Schaden, kann der Vorstand gesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder persönlich zur Verantwortung gezogen werden. Achtung: Hierbei geht es nicht nur um aktives Handeln, sondern auch um das Unterlassen. Ist einem Vorstandsmitglied bekannt, dass dem Verein ein Schaden droht, sollte er oder sie dringend dafür sorgen, den Schaden abzuwenden. Bemüht sich das Vorstandsmitglied nicht darum und der Verein erleidet einen Schaden, kann der Verein ggfls. Schadensersatz von der Person verlangen.

Gesetzliche Anforderungen, wie beispielsweise Regelungen in den relevanten Steuergesetzen oder Regeln des Arbeitsrechts, nicht einzuhalten, kann ebenfalls zur persönlichen Haftung führen. Vorstände müssen sicherstellen, dass der Verein alle relevanten Gesetze und Vorschriften einhält.

Die gesetzlichen Grundlagen im Überblick

§ 31 BGB (Haftung des Vereins für Organe): Nach § 31 BGB haftet der Verein für Schäden, die ein Vertreter in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Dies bedeutet, dass der Verein zunächst in der Haftung steht.
Jedoch kann der Verein den Vorstand in Regress nehmen, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 31a BGB: Hier ist die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und anderer Organmitglieder gegenüber dem Verein geregelt. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die die gesetzlich festgelegte jährliche Höchstgrenze nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 26 BGB (Vertretung des Vereins und Geschäftsführung): § 26 BGB legt fest, dass der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Die Vorstandsmitglieder sind verantwortlich für alle Tätigkeiten, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind.

§ 27 BGB (Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands): In § 27 BGB wird geregelt, dass die Vorstandsmitglieder auf eine bestimmte Zeit bestellt werden und dass sie ihre Aufgaben gewissenhaft erfüllen müssen. Hieraus leitet sich die Verpflichtung zur sorgfältigen und pflichtgemäßen Geschäftsführung ab. Eine Haftung kann entstehen, wenn sie ihre Pflichten verletzen und dadurch ein Schaden entsteht.

Beispiel:
Der Vorstand des Sportvereins Purzelbaum e.V. hat beschlossen, ein großes Sportfest zu organisieren. Der Vorstandsvorsitzende, Tobi Sparfuchs, hat den Auftrag, ein großes Zelt für die Veranstaltung zu mieten.

1. Haftung bei ordnungsgemäßer Ausübung der Aufgaben
Sparfuchs schließt einen Mietvertrag für das Zelt ab, aber am Tag der Veranstaltung kommt es zu einem Sturm, der das Zelt beschädigt. Der Vermieter des Zeltes verlangt nun Schadensersatz.

Hier handelt es sich um ein unvorhersehbares Ereignis (den Sturm). Der Vorstandsvorsitzende hat bei der Anmietung des Zeltes im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben gehandelt und den Vertrag im Namen des Vereins abgeschlossen. Der Vorstand handelt hier nicht persönlich haftbar, sondern die Haftung liegt beim Verein.

2. Haftung im Fall eigenmächtiger Entscheidung
Sparfuchs hat das Zelt bei einer Firma gemietet, die bekannt dafür ist, seit einiger Zeit unzuverlässige und mangelhafte Zelte zu liefern. Trotz Warnungen anderer Vorstandsmitglieder und Mitgliedern des Vereins hat Sparfuchs sich für diese Firma entschieden, um Geld zu sparen. Das Zelt bricht während der Veranstaltung zusammen und verletzt mehrere Besucher.

Hier könnte der Vorstandsvorsitzende persönlich haftbar gemacht werden. Er hat die Warnungen ignoriert und bewusst eine unsichere Entscheidung getroffen; er handelte insofern grob fahrlässig. Seine Pflichtverletzung führt dazu, dass er persönlich (vom Verein oder den verletzten Personen) für die entstandenen Schäden haftbar gemacht werden kann.



Exkurs Geschäftsführer

In vielen Vereinen ist ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin tätig, um die alltäglichen Aufgaben zu managen. Nun ist Geschäftsführer aber nicht gleich Geschäftsführer. Auch hier gibt es einen feinen Unterschied, über den Vorstandsmitglieder Bescheid wissen müssen.

Der besondere Vertreter gemäß § 30 BGB

Diese Funktion wird durch die Satzung des Vereins und durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Der besondere Vertreter muss auch im Vereinsregister eingetragen werden. Die Eintragung schafft Klarheit darüber, wer den Verein in welchen Angelegenheiten vertritt. Dies ist besonders wichtig bei rechtlichen oder finanziellen Transaktionen.

Die Aufgaben und Befugnisse des besonderen Vertreters werden in der Satzung oder im Bestellungsbeschluss genau festgelegt. Typische Aufgaben können die Geschäftsführung bestimmter Projekte, die Verwaltung von Vereinsvermögen oder die Durchführung bestimmter Veranstaltungen sein.

Haftung des besonderen Vertreters

Innenhaftung (gegenüber dem Verein)

Der besondere Vertreter ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu erfüllen. Er muss im besten Interesse des Vereins handeln und Schaden vom Verein abwenden.

Verletzt der besondere Vertreter seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, haftet er gegenüber dem Verein für den entstandenen Schaden. Dies umfasst sowohl Vermögensschäden als auch immaterielle Schäden des Vereins. Der besondere Vertreter kann sich von der Haftung entlasten, wenn er nachweisen kann, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um den Schaden zu verhindern, oder dass der Schaden trotz aller Vorsicht unvermeidbar war.

Außenhaftung (gegenüber Dritten)

Der besondere Vertreter handelt im Rahmen seiner Befugnisse als Vertreter des Vereins. Für Handlungen, die er innerhalb seines Aufgabenbereichs vornimmt, haftet in erster Linie der Verein gegenüber Dritten. Handelt ein besonderer Vertreter im Rahmen dieser Befugnisse allerdings vorsätzlich oder grob fahrlässig und entsteht so ein Schaden, steht nicht mehr der Verein im Fokus, sondern der besondere Vertreter selbst.

Das gilt auch, wenn der besondere Vertreter außerhalb seiner satzungsgemäßen oder beschlussgemäßen Befugnisse handelt. In solchen Fällen kann der Verein den besonderen Vertreter in Regress nehmen, wenn dem Verein durch die Überschreitung der Befugnisse ein Schaden entstanden ist.

Kurzgefasst: Die Haftung des besonderen Vertreters iSd § 30 BGB im Verein umfasst sowohl die Innenhaftung gegenüber dem Verein als auch die Außenhaftung gegenüber Dritten. Der besondere Vertreter muss seine Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt ausführen und im Interesse des Vereins handeln. Um Haftungsrisiken zu minimieren, sollten klare Regelungen in der Satzung und gegebenenfalls eine D&O-Versicherung bestehen. Transparenz und eine sorgfältige Dokumentation der Aufgaben und Befugnisse des besonderen Vertreters sind essenziell, um rechtliche Sicherheit zu gewährleisten.

Geschäftsführer im Anstellungsverhältnis

Ein angestellter Geschäftsführer im Verein hat eine besondere Position, die ihn von den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern unterscheidet. Der Geschäftsführer wird in der Regel durch einen Dienstvertrag angestellt und übernimmt administrative und operative Aufgaben, um den Vereinsvorstand zu entlasten.

Ist der Geschäftsführer Arbeitnehmer des Vereins, gelten die arbeitsrechtlichen Regelungen. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Arbeitsvertrag, den er mit dem Verein abschließt. Darin sind auch die Aufgaben und Befugnisse geregelt. Es gibt auch die Möglichkeit, Aufgabenbereiche in der Satzung oder einer Geschäftsordnung zu regeln.

Ein angestellter Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Vorstands und ist verpflichtet, die Anweisungen des Vorstands umzusetzen und regelmäßig Bericht zu erstatten.

Haftung des angestellten Geschäftsführers

Die Haftung eines angestellten Geschäftsführers im Verein umfasst sowohl die Innenhaftung gegenüber dem Verein als auch die Außenhaftung gegenüber Dritten.

Innenhaftung (gegenüber dem Verein):
Ein Geschäftsführer haftet gegenüber dem Verein für Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen entstehen. Dies betrifft insbesondere die Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten.

Der Geschäftsführer muss die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anwenden. Verletzt er diese Sorgfaltspflicht, kann er für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

In der Praxis kann die Haftung des Geschäftsführers durch vertragliche Vereinbarungen begrenzt werden, z.B. durch eine Haftungsfreistellung oder eine Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Außenhaftung (gegenüber Dritten):
Der Geschäftsführer haftet persönlich für Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen entstehen (z.B. Sachbeschädigung, Körperverletzung).

Handelt der Geschäftsführer im Rahmen seiner Vertretungsmacht und seiner Aufgaben, haftet in der Regel der Verein gegenüber Dritten. Überschreitet der Geschäftsführer seine Befugnisse, kann er persönlich haftbar gemacht werden.

Der Geschäftsführer kann persönlich haftbar gemacht werden, wenn er seine Pflichten hinsichtlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen vorsätzlich oder jedenfalls grob fahrlässig verletzt, z.B. bei der Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen.

Vertraglich geregelte Haftungsbegrenzungen und Freistellungsklauseln im Dienstvertrag können das persönliche Haftungsrisiko des Geschäftsführers reduzieren, gelten aber nicht nach außen.

Kurzgefasst: Der angestellte Geschäftsführer im Verein hat eine zentrale Stellung und übernimmt wesentliche administrative und operative Aufgaben, die ihn von den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern unterscheiden. Seine Haftung umfasst sowohl die Innenhaftung gegenüber dem Verein für Pflichtverletzungen als auch die Außenhaftung gegenüber Dritten für Handlungen, die zu einem Schadensersatzanspruch führen. Durch vertragliche Regelungen und den Abschluss von Versicherungen kann das Haftungsrisiko des Geschäftsführers begrenzt werden. Eine klare Aufgaben- und Befugnisregelung im Dienst- oder Arbeitsvertrag sowie regelmäßige Abstimmungen mit dem Vorstand sind entscheidend, um Haftungsrisiken zu minimieren und eine reibungslose Geschäftsführung sicherzustellen.

Die gute Nachricht: Besteht eine D&O-Versicherung ist in der Regel neben dem Haftungsrisiko des Vorstands auch das des Geschäftsführers abdeckt.

Risiken im Verein erkennen und minimieren

Risiken können nie völlig ausgeschlossen werden. Also sollten sie wenigstens gut gemanagt werden, um finanzielle und rechtliche Nachteile zu vermeiden. Mit der folgenden Checkliste können Sie die Haftungsrisiken in Ihrer Organisation identifizieren und mit den entsprechenden Maßnahmen eindämmen.

Stufe 1 – Für alle Vereine empfohlen

ja	nein	
☐	☐	Bestehen Versicherungen, die Verein, Vorstand und sonstige Vertreter oder Organe absichern?
☐	☐	Kennen sich alle Vorstandsmitglieder mit den gesetzlichen Pflichten und Vereinsregularien aus?
☐	☐	**Anschlussfrage, wenn nein angekreuzt wurde:** Nutzen Sie Beratungs- und Unterstützungsangebote für Vereine?
☐	☐	Sind Aufgaben und Zuständigkeiten im Vorstand und für etwaige Geschäftsführer, besondere Vertreter oder andere Organe klar definiert?
☐	☐	Werden Mitgliederversammlungen gemäß den satzungsgemäßen Vorgaben einberufen und durchgeführt
☐	☐	Werden Finanzlage und ordnungsgemäße Buchführung regelmäßig kontrolliert?
☐	☐	Werden gesetzliche Vorschriften und satzungsgemäßen Vorgaben bei allen Tätigkeiten eingehalten?
☐	☐	Besteht transparente und regelmäßige Kommunikation mit den Mitgliedern über wichtige Entscheidungen?

Weiter geht‘s mit Stufe 2 – Für Organisationen mit komplexeren Strukturen

ja	nein	
☐	☐	Wird der Versicherungsschutz regelmäßig überprüft und an neue Risiken angepasst?
☐	☐	Bilden sich Vorstandsmitglieder zu relevanten rechtlichen und finanziellen Themen weiter?
☐	☐	Wird der Jahresabschluss geprüft?
☐	☐	Ist sichergestellt, dass Gelder, insbesondere Fördermittel und Spenden, ordnungsgemäß verwaltet werden?
☐	☐	Werden wesentliche Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands dokumentiert?
☐	☐	Werden Verträge vor Abschluss sorgfältig geprüft und wird ggfls. rechtliche Beratung eingeholt?
☐	☐	Sind Ressortverteilung und Verantwortlichkeiten in der Satzung festgelegt?
☐	☐	Werden Informationen über die Tätigkeit des Vorstands und den Zustand des Vereins für Mitglieder bereitgestellt?
☐	☐	Gibt es Strategien zur Konfliktlösung und Krisenbewältigung?
☐	☐	Besteht Austausch mit anderen Vereinen und Experten, um von deren Erfahrungen zu lernen und umzusetzen?

Persönliches Haftungsrisiko minimieren

Es gibt wichtige Instrumente, um das Haftungsrisiko von Verein, Vorstandsmitgliedern und Vereinsmitgliedern zu begrenzen. Allen Einzelmaßnahmen übergeordnet sind valider Versicherungsschutz und jederzeit verfügbare Beratung und Unterstützung von Experten. Des Weiteren ist es immer ratsam mit Dritten vertragliche Regelungen zu treffen, um die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu begrenzen. Beispielhaft sind Kooperationsverträge zu nennen oder auch Verträge mit Ehrenamtlichen, die die Tätigkeiten für beide Seiten klar definieren. Aber auch Aufklärungs- und Einwilligungsbögen (z.B. Datenschutzerklärungen), die von Dritten vorab unterzeichnet werden, helfen, die Haftung zu begrenzen.

Auch das Innenverhältnis zwischen Vorstand, Mitglied und Verein kann bspw. mit der Bildung von Ressorts haftungsminimierend geregelt werden.
Der Vereinsvorstand besteht üblicherweise aus mehreren Mitgliedern, die verschiedene Rollen und Verantwortlichkeiten übernehmen. Bei Vereinsgründung wird bei der Satzungserstellung oftmals darauf verzichtet, die Rollen und Verantwortlichkeiten klar zu definieren. Ohne die deutliche Abbildung von Ressorts in der Satzung oder in einer Geschäftsordnung wird im Zweifel der gesamte Vorstand zur Haftung herangezogen, auch wenn der Fehler nur von einem Vorstandsmitglied begangen wurde. Um das persönliche Haftungsrisiko zu minimieren ist es daher sinnvoll, zentrale Bereiche der Vorstandstätigkeit in der Satzung oder in einer Geschäftsordnung klar abzugrenzen.

Die Ressorts und die dazugehörigen Aufgaben:

Rolle: Erste Vorsitzende (Präsidentin)
Aufgaben:
- Gesamtverantwortung für die Vereinsführung
- Repräsentation des Vereins nach außen
- Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Überwachung der Einhaltung der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Haftung:
Die Vorsitzende haftet für die ordnungsgemäße Führung des Vereins und die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen.

Rolle: Stellvertretender Vorsitzender (Vizepräsidentin)
Aufgaben:
- Unterstützung des Vorsitzenden
- Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit
- spezielle Projekte oder Aufgabenbereiche je nach Vereinssatzung

Haftung:
Der Stellvertreter haftet wie der Vorsitzende, wenn er diesen vertritt oder für spezifische Aufgaben, die er auf Grundlage der Vereinssatzung übernimmt.

Rolle: Schatzmeister (Kassenwart)
Aufgaben:
- Finanzverwaltung
- Erstellung des Haushaltsplans,
- Buchführung,
- Überwachung der Einnahmen und Ausgaben
- Erstellung von Finanzberichten und Steuererklärungen

Haftung:
Ein Schatzmeister haftet für finanzielle Unregelmäßigkeiten, auf die er nicht hinweist, fehlende oder fehlerhafte Buchführung und die ordnungsgemäße Abführung von Steuern.

Rolle: Schriftführerin
Aufgaben:
- Protokollierung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- Verwaltung der Vereinsdokumente
- Pflege der Mitgliedslisten

Haftung:
Der Schriftführer haftet für die ordnungsgemäße und vollständige Dokumentation der Vereinsaktivitäten.

Rolle(n): Weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer, Fachwarte)
Aufgaben:
Übernahme spezifischer Aufgaben je nach Bedarf des Vereins, wie z.B. Organisation von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederwerbung.

Absicherung für Verein und Vorstand

Für Vereine ist es essenziell, geeignete Versicherungen und Maßnahmen zur finanziellen Absicherung zu ergreifen, um sich vor potenziellen Risiken und Haftungsansprüchen zu schützen.

Die Haftpflichtversicherung:

Die (Vereins-) Haftpflichtversicherung bildet für jeden Verein die Basis für optimalen Versicherungsschutz. Sie deckt Schäden ab, die Mitglieder, Mitarbeiter oder der Verein selbst Dritten bei der Vereinstätigkeit zufügen könnten. Dies umfasst sowohl Personen- als auch Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden. Ob Mietsachschaden, Flurschaden oder Schlüsselverlust – eine Vereinshaftpflicht-Versicherung ist unverzichtbar.

Die Veranstalterhaftpflichtversicherung:

Kaum ein Verein, der keine öffentlichen Veranstaltungen oder interne Feste durchführt. Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist mehr als ratsam, denn sie schützt das Vereinsvermögen, wenn Dritte bei Veranstaltungen zu Schaden kommen und Schadensersatzansprüche stellen. In diesem Zusammenhang noch ein wichtiger Hinweis: Schließen Sie Verträge, wenn Sie mit befreundeten Vereinen gemeinsam eine Veranstaltung durchführen. Nur wer klar definiert, wofür er zuständig ist, kann im Schadensfall schnell klären, ob ein Schadensersatzanspruch gegen ihn berechtigt ist.

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung:

Eine Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung für Vereine schützt den Verein und damit zum Teil auch seine Organe vor finanziellen Schäden (reine Geldschäden), die durch Fehler oder Versäumnisse bei der Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit entstehen können. Sie ist absolut zu empfehlen, da sie die finanzielle Existenz des Vereins sichert und zum Teil die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder im Schadensfall ausschließt.

Die D&O-Versicherung:

Diese Versicherung ist besonders wichtig für Mitglieder des Vorstands und Geschäftsführer mit Organstellung, denn für sie kann es auch an den eigenen Geldbeutel gehen. Diese Versicherung bietet Schutz gegen persönliche Haftungsansprüche, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein resultieren, bspw. Risiken aus dem Umgang mit Fördermitteln.

Die Rechtsschutzversicherung:

Diese Versicherung deckt die Kosten für rechtliche Auseinandersetzungen, beispielsweise bei Streitigkeiten mit Dritten, Arbeitsrechtproblemen oder anderen rechtlichen Herausforderungen.

Weitere Maßnahmen zur finanziellen Absicherung:

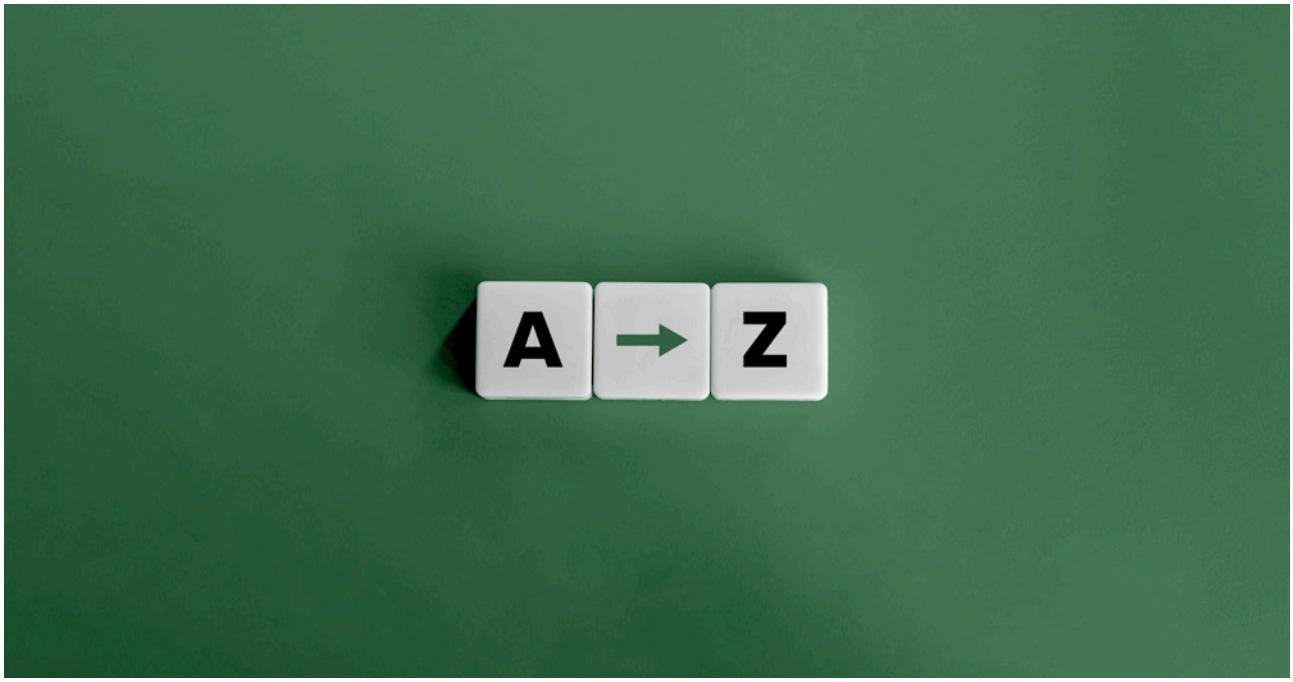
Neben einem auf die Bedürfnisse des Vereins zugeschnittenen Versicherungsschutz können auch weitere Maßnahmen helfen, um den Verein finanziell abzusichern:

a. Budgetplanung und -kontrolle:
Eine sorgfältige Planung und Überwachung des Budgets helfen, finanzielle Risiken zu minimieren.

b. Rücklagenbildung:
Vereine können planmäßig Rücklagen bilden, um unvorhergesehene Ausgaben oder finanzielle Engpässe bewältigen zu können.Hierfür ist es jedoch sinnvoll Expertenrat einzuholen, da gemeinnützige Organisationen auf zeitnahe Mittelverwendung achten müssen.

c. Sorgfalt:
Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen und sorgfältige Buchführung schützen vor rechtlichen und finanziellen Problemen.

d. Schulungen für Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter:
Weiterbildung in rechtlichen und finanziellen Fragen kann das Risiko von Fehlentscheidungen und daraus resultierenden Haftungsfällen reduzieren.



Glossar

Haftung: Die rechtliche Verantwortlichkeit einer natürlichen oder juristischen Person für Handlungen oder Unterlassungen, die Schaden verursachen. Im Kontext eines Vereins kann dies zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen haben, die sich in der Regel finanziell auswirken.

Deliktische Haftung: Haftung, die aus unerlaubten Handlungen entsteht, z.B. wenn ein Dritter, zu dem kein Vertragsverhältnis besteht, durch das grob fahrlässige Verhalten eines Vereinsmitglieds Schaden erleidet.

Vertragliche Haftung: Haftung, die aus der Nichteinhaltung von vertraglichen Verpflichtungen resultiert. Ein Verein kann z.B. haftbar gemacht werden, wenn er vertragliche Zusagen gegenüber Dritten nicht einhält.

Gesetzliche Haftung: Haftung, die sich direkt aus gesetzlichen Vorschriften ergibt, wie z.B. die Haftung für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge.

Persönliche Haftung: Die Haftung einzelner Personen (z.B. Vorstandsmitglieder) für Handlungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein ausführen.

Organhaftung: Haftung, die sich aus der Verantwortung der Organe eines Vereins (W Vorstand) für deren Handeln im Namen des Vereins ergibt.

Verrichtungsgehilfe: Eine Person, die von einem anderen beauftragt wurde, eine Tätigkeit auszuführen. Im Falle eines Schadens haftet der Auftraggeber grundsätzlich für das Verschulden des Verrichtungsgehilfen, sofern er sich nicht exkulpieren kann.

Erfüllungsgehilfe: Eine Person, die von einem Schuldner zur Erfüllung einer Verpflichtung herangezogen wird. Der Schuldner haftet für das Verschulden des Erfüllungsgehilfen im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben wie für eigenes Verschulden.

Insolvenzverschleppung: Der strafbare Tatbestand, bei dem eine Person, im Verein der Vorstand, trotz Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert.

Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn…

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?" Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®

Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte.

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland" des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



STEUERN
Die 4 Sphären



RECHTSFRAGE
Vorstandswahl verzögern



FINANZEN
Vereinsfinanzierung

IMPRESSUM

Herausgeber:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Hans Hachinger

Konzeption/Design:
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

Haftungsausschluss:
Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:
Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www. deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.